

Altach, 17.12.2014

Vergnügungssteuerverordnung

Die Gemeindevertretung Altach hat mit Beschluss vom 16.12.2014 auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziff. 8 iVm § 15 Abs. 3 Ziff. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl Nr. 103/2007 idgF sowie des Gemeindevergnügungssteuergesetzes LGBl Nr. 49/1969 idgF verordnet:

§1

Die Vergnügungssteuer beträgt 10% vom Bruttoeintrittsgeld ausschließlich des Kulturroschens, der Kriegsofopferabgabe sowie der Vergnügungssteuer selbst.

§ 2

Für Vereinsveranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Altach ist keine Vergnügungssteuer zu entrichten. Kapital- oder Personengesellschaften, auf die ein befreiter Ortsverein den bestimmenden Einfluss ausübt, sind einem Verein gleichzusetzen.

§3

Diese Verordnung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergnügungssteuer vom 21.11.1991 außer Kraft.


Bürgermeister
Gottfried Brändle

